

Nachschlagewerk: ja
Amtliche Sammlung: ja

BRAO §§ 8, 9, 38

- a) Ändern sich die Verhältnisse, nachdem der Bewerber seinen Antrag auf Zulassung gestellt hat und nachdem die Landesjustizverwaltung gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 BRAO den Vorstand der Rechtsanwaltskammer um die Erstattung des Gutachtens ersucht hat, in einer Weise, die für die Entscheidung erheblich sein kann, so muß der Vorstand der Rechtsanwaltskammer davon unterrichtet werden, damit er zu der neuerdings bestehenden und jetzt allein rechtserheblichen Lage sein Gutachten erstatten oder sein bereits vorher abgegebenes Gutachten ergänzen oder ändern kann.
- b) Ob das nach einer Änderung der Verhältnisse notwendig gewordene neue Gutachten nachträglich in das durch Antrag auf gerichtliche Entscheidung gegen das ursprüngliche Gutachten anhängig gewordene Gerichtsverfahren eingeführt werden kann, bleibt offen. Äußerungen, die der Präsident der Rechtsanwaltskammer in einem im Laufe des ehrengerichtlichen Verfahrens abgegebenen Schriftsatz hilfsweise - wenn auch mit Billigung des Vorstandes - gemacht hat, können jedenfalls nicht als Gutachten des Vorstandes angesehen werden.

BGH, Beschl. v. 5. Juni 1961 - AnwZ (B) 13/61 - EGH für Rechtsanwälte beim OLG Hamm -

B e s c h l u ß

In der Zulassungssache

der Rechtsanwaltskammer in H [REDACTED], vertreten durch ihren
Präsidenten, in H [REDACTED], W [REDACTED]straße [REDACTED],

Antragsgegnerin und Beschwerde-
führerin,

gegen

den Assessor Harald T [REDACTED] in W [REDACTED]-E [REDACTED], H [REDACTED]
Straße [REDACTED],

Antragsteller und Beschwerde-
gegner,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt G. R [REDACTED] in W [REDACTED]-
E [REDACTED], H [REDACTED]straße [REDACTED] -
- Beteiligte: die Justizverwaltung des Landes Nordrhein-
Westfalen, vertreten durch den Oberlandesgerichtspräsi-
denten in D [REDACTED], dieser vertreten durch den General-
staatsanwalt in H [REDACTED] -

hat der Bundesgerichtshof, Senat für Anwaltssachen, am
5. Juni 1961 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten
Glanzmann, der Rechtsanwälte Dr. Dix, Dr. habil. Merkel
und Dr. Wintzer sowie der Bundesrichter Börtzler,
Dr. Spengler und Dr. Vogt nach mündlicher Verhandlung
beschlossen:

Auf die sofortige Beschwerde der Antragsgegnerin
wird der Beschluß des Ehrengerichtshofs für Rechtsan-
wälte beim Oberlandesgericht in Hamm vom 10. Dezember
1960 aufgehoben.

Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung wird als
unzulässig verworfen.

Der Antragsteller hat die Gerichtskosten des er-
sten Rechtszugs zu tragen. Für das Beschwerdeverfahren
werden Gerichtskosten nicht erhoben. Außergerichtliche
Kosten sind nicht zu erstatten.

- 2 -

G r ü n d e :

I.

Der Antragsteller, der am 30. Juli 1959 die zweite juristische Staatsprüfung bestanden hat, war seit dem 1. November 1959 bei der "B [REDACTED] der H [REDACTED] - und G [REDACTED] - V [REDACTED] a.G." in G [REDACTED] tätig. Am 22. März 1960 hat er die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft beantragt und ausgeführt, daß er neben seiner Beschäftigung bei dem genannten Unternehmen an seinem Wohnort W [REDACTED] - E [REDACTED] als Rechtsanwalt tätig werden möchte.

Zu diesem Antrag hat der Vorstand der Antragsgegnerin mit Gutachten vom 20. Mai 1960 Stellung genommen. Er hat den Versagungsgrund des § 7 Nr. 8 BRAO als gegeben erachtet, weil der Antragsteller in seinem Unternehmen nicht eine gehobene Stellung bekleide und ein dem Ansehen des Anwaltsstandes nicht entsprechendes Gehalt von monatlich nur 1 000 DM beziehe.

Nachdem der Antragsteller gegen dieses Gutachten die Entscheidung des Ehrengerichtshofs angerufen hatte, teilte er dem Ehrengerichtshof mit Schreiben vom 4. November 1960 mit, daß seit dem 1. Juli 1960 sein Anstellungsverhältnis bei der B [REDACTED] ruhe und daß er seit diesem Tage bei dem "V [REDACTED] b [REDACTED] H [REDACTED] - und G [REDACTED] e.V." - im folgenden VBHG genannt - in G [REDACTED] tätig sei. Dieser arbeite zwar mit der B [REDACTED] eng zusammen. Sein Aufgabenkreis gehe aber über den der B [REDACTED] hinaus. Seit dem 1. November 1960 sei sein, des Antragstellers, Monatsgehalt um 100 DM gestiegen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



Ein Gutachten des Vorstandes der Antragsgegnerin darüber, ob auch nach der veränderten Sachlage noch ein Versagungsgrund geltend gemacht werde, wurde nicht eingeholt. Der Ehrengerichtshof setzte vielmehr das Verfahren über das Gutachten des Vorstandes der Antragsgegnerin vom 20. Mai 1960 fort und stellte mit Beschluß vom 10. Dezember 1960 fest, daß der in diesem Gutachten angeführte Versagungsgrund nicht vorliege. Dabei würdigte er nicht die Stellung und die Tätigkeit, die der Antragsteller bei der Bergschädenversicherung gehabt hatte, sondern die, die er nunmehr bei dem VBHG hat.

Gegen diesen Beschluß vom 10. Dezember 1960 richtet sich die - zulässige - sofortige Beschwerde.

II.

1. Die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft wird auf Antrag erteilt, über den die Landesjustizverwaltung entscheidet. Vor der Entscheidung hat die Landesjustizverwaltung ein Gutachten des Vorstandes der Rechtsanwaltskammer einzuholen. In diesem Gutachten soll zu allen Versagungsgründen, die in der Person des Bewerbers vorliegen können, gleichzeitig Stellung genommen werden (§ 6 Abs. 1, § 8 Abs. 1 und 2 BRAO).

Dem Gutachten des Vorstandes der Rechtsanwaltskammer kommt eine wesentliche Bedeutung zu. Soweit einer der Versagungsgründe der Nummern 1 bis 4, 9 und 10 des § 7 BRAO bejaht oder verneint wird, bindet es die Landesjustizverwaltung zwar nicht; es kann aber auf diese durch seine Überzeugungskraft wesentlichen Einfluß ausüben. Dasselbe gilt, soweit einer der in den Nummern 5 bis 8 des § 7 BRAO angeführten Versagungsgründe als nicht vorliegend erachtet

wird. Hält dagegen das Gutachten - wie hier - einen der in den Nummern 5 bis 8 des § 7 BRAO angeführten Versagungsgründe für gegeben, so kann sich die Landesjustizverwaltung darüber nicht hinwegsetzen. Der Antrag auf Zulassung gilt dann vielmehr, wenn der Bewerber nicht den Antrag auf gerichtliche Entscheidung stellt, als zurückgenommen (§ 9 Abs. 3 BRAO). Stellt der Bewerber den Antrag auf gerichtliche Entscheidung, so hängt es von der Entscheidung des Ehrengerichtshofs - und gegebenenfalls auf sofortige Beschwerde von derjenigen des Bundesgerichtshofs - ab, ob der Bewerber zugelassen werden kann oder ob sein Antrag als abgelehnt gilt (§ 9 Abs. 4, § 42 BRAO).

Bei dieser Bedeutung des Gutachtens ist es unumgänglich, daß dem Vorstand der Rechtsanwaltskammer der Sachverhalt, der für die Entscheidung darüber von Bedeutung sein kann, ob Versagungsgründe vorliegen, zur Begutachtung vollständig unterbreitet wird. Ändern sich die Verhältnisse, nachdem der Bewerber seinen Antrag auf Zulassung gestellt hat und nachdem die Landesjustizverwaltung gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 BRAO den Vorstand der Rechtsanwaltskammer um die Erstattung des Gutachtens ersucht hat, in einer Weise, die für die Entscheidung erheblich sein kann, so muß der Vorstand der Rechtsanwaltskammer davon unterrichtet werden, damit er die neuerdings bestehende und jetzt allein rechtserhebliche Lage zur Grundlage seines Gutachtens machen oder sein bereits vorher abgegebenes Gutachten ergänzen und gegebenenfalls ändern kann.

Das gilt insbesondere dann, wenn es sich darum handelt, ob der Bewerber eine Tätigkeit ausübt, die nach § 7 Nr. 8 BRAO als Versagungsgrund in Betracht kommt.

2. Da somit die Prüfung des für die Entscheidung über ein Zulassungsgesuch erheblichen Tatbestandes vom Gesetz zunächst dem Vorstand der Rechtsanwaltskammer zugewiesen ist, hat der Ehrengerichtshof beim Reichsgericht in ständiger Rechtsprechung die Auffassung vertreten, daß im ehrengerichtlichen Verfahren kein wesentlich anderer Tatbestand erörtert und zum Gegenstand der Entscheidung gemacht werden kann als derjenige, der dem Gutachten des Vorstandes der Rechtsanwaltskammer zugrunde lag (vgl. EGH 15, 29, 31/32; 16, 11/12; 22, 5, 10/11; Friedländer, RAO 3. Aufl. §16 Randanm. 13). Der Senat tritt dieser Auffassung auch für die Anwendung der jetzt geltenden Vorschriften der Bundesrechtsanwaltsordnung bei.

Für die vorliegende Sache ergibt sich daraus, daß der Ehrengerichtshof zu Unrecht darüber entschieden hat, ob die Tätigkeit, die der Antragsteller seit dem 1. Juli 1960 bei dem VBHG ausübt, seiner Zulassung zur Rechtsanwaltschaft nach § 7 Nr. 8 BRAO entgegensteht.

In der Entscheidung EGH 16, 11 hat ~~es~~ der Ehrengerichtshof beim Reichsgericht in Übereinstimmung mit seiner oben erwähnten ständigen Rechtsprechung abgelehnt, eine nach der Begutachtung durch den Vorstand der Rechtsanwaltskammer im Beschäftigungsverhältnis des Bewerbers eingetretene, eindeutig zugunsten des Bewerbers wirkende Änderung seiner Beurteilung zugrunde zu legen. Er hat unter Außerachtlassung dieser Änderung geprüft, ob die - vom Vorstand der Rechtsanwaltskammer begutachteten - schon vor der Änderung bestehenden Verhältnisse der Zulassung entgegenstanden, und hat sodann entschieden, daß dies nicht der Fall sei. Ein derartiges Vorgehen ist in der vorliegenden Sache nicht möglich. In dem Fall der Entscheidung EGH 16, 11 bestand das ursprüngliche Beschäf-

tigungsverhältnis weiter; der Ehrengerichtshof konnte daher entscheiden, daß es der Zulassung nicht entgegenstand, ohne daß die - nur zugunsten des Bewerbers in Betracht kommende - Änderung eine Rolle spielte. In der vorliegenden Sache dagegen hat der Antragsteller nach der Begutachtung sein bisheriges Beschäftigungsverhältnis aufgegeben und eine Tätigkeit bei einem anderen Unternehmen aufgenommen. Einer Entscheidung darüber, ob das frühere Beschäftigungsverhältnis der Zulassung entgegenstand, kommt keine praktische Bedeutung zu; sie geht vielmehr ins Leere. Darüber hat auch der Ehrengerichtshof nicht entschieden. Dazu aber, ob die vom Antragsteller nunmehr ausgeübte Tätigkeit seiner Zulassung entgegensteht, hat der Vorstand der Antragsgegnerin ein Gutachten noch nicht abgegeben.

Das ordnungsgemäß erstattete Gutachten des Vorstandes der Rechtsanwaltskammer ist nach § 9 Abs. 2, § 38 Abs. 2 BRAO die Grundlage des gesamten ehrengerichtlichen Verfahrens. Ob es aus Gründen der Verfahrensvereinfachung zugelassen werden kann, daß das nach einer Änderung der Verhältnisse notwendig gewordene neue Gutachten noch nachträglich - möglicherweise sogar erst im Beschwerderechtszug - in das gerichtliche Verfahren eingeführt wird, nachdem durch den Antrag auf gerichtliche Entscheidung gegen das ursprüngliche Gutachten die Sache bei dem Ehrengerichtshof bereits anhängig geworden ist, braucht in der vorliegenden Sache nicht entschieden zu werden.

Die Erstattung eines Gutachtens im Zulassungsverfahren obliegt dem Vorstand als solchem (§ 73 Abs. 2 Nr. 8 BRAO) oder allenfalls einer vom Vorstand gemäß § 77 BRAO gebildeten Abteilung. Aus § 73 Abs. 3 BRAO ergibt sich, daß die Erstattung des Gutachtens nicht auf ein einzelnes

Mitglied des Vorstandes, auch nicht auf den "aus seiner Mitte gewählten" Präsidenten (§ 78 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1 BRAO) übertragen werden kann.

In der vorliegenden Sache hat der Präsident der Antragsgegnerin mit Schriftsatz vom 15. April 1961 ausdrücklich beantragt, den Beschluß des Ehrengerichtshofs aufzuheben, weil dieser entschieden hat, ohne daß ein Gutachten des Vorstandes der Rechtsanwaltskammer vorlag, in dem zu der Tätigkeit des Antragstellers bei dem VBHG Stellung genommen war. Er hat in diesem Schriftsatz allerdings "vorsorglich" auch dahingehend ausführlich Stellung genommen, daß die Tätigkeit des Antragstellers bei dem VBHG seiner Zulassung entgegenstehe. Aus einem vorausgegangenen Schriftsatz des Präsidenten der Antragsgegnerin vom 24. März 1961 in Verbindung mit der Erklärung, die der Terminsvertreter der Antragsgegnerin in der mündlichen Verhandlung vor dem beschließenden Senat abgegeben hat, geht auch hervor, daß sich der Kammervorstand mit der Angelegenheit in seiner Sitzung vom 12. April 1961 befaßt hat und daß die Ausführungen des Präsidenten die Billigung des Vorstandes gefunden haben. Damit steht aber nicht fest, daß der Vorstand der Antragsgegnerin ein dem § 8 Abs. 2 BRAO entsprechendes Gutachten in eigener Verantwortung hat erstatten wollen.

Bei der Bedeutung, die dem Gutachten des Vorstandes der Rechtsanwaltskammer für das gesamte Verfahren zukommt, kann schon zweifelhaft sein, ob nicht eine Äußerung der Rechtsanwaltskammer in jedem Falle nur dann als Gutachten ihres Vorstandes angesehen werden darf, wenn aus der Äußerung selbst unmißverständlich hervorgeht, daß sie die beschlußmäßig ermittelte Auffassung des Vorstandes wiedergibt.

Indes braucht diese Frage hier nicht entschieden zu werden. Keinesfalls ist es die Aufgabe der Gerichte, Hilferwägungen eines Schriftsatzes, den der Präsident der Rechtsanwaltskammer als ihr Vertreter (§ 80 Abs. 1 BRAO) in einem gegen die Rechtsanwaltskammer anhängigen Gerichtsverfahren abgegeben hat, darauf zu untersuchen, ob sie ein Gutachten des Vorstandes sein sollen. Es ist ein wesentlicher Unterschied, ob der Vorstand der Rechtsanwaltskammer der von ihrem Präsidenten als Parteierklärung hilfsweise abgegebenen Äußerung in einer vom Gesetz gar nicht vorgesehenen Weise und darum nur unverbindlich zugestimmt hat oder ob er der ihm gesetzlich obliegenden Aufgabe entsprechend in eigener Verantwortung ein Gutachten erstattet hat.

Es muß daher davon ausgegangen werden, daß ein Gutachten des Vorstandes der Antragsgegnerin darüber, ob die von dem Antragsteller gegenwärtig bei dem VBHG ausgeübte Tätigkeit seiner Zulassung zur Rechtsanwaltschaft entgegensteht, noch nicht vorliegt. Der angefochtene Beschluß ist somit zu Unrecht ergangen; er muß aufgehoben werden. Der ursprüngliche Antrag des Antragstellers, darüber zu entscheiden, ob - wie im Gutachten des Vorstandes der Antragsgegnerin angenommen - sein Beschäftigungsverhältnis bei der Bergschädenversicherung einen Versagungsgrund bildete, war durch den Wechsel seines Beschäftigungsverhältnisses gegenstandslos geworden. Der vom Antragsteller mit dem Ziel aufrecht erhaltene Antrag, darüber zu entscheiden, ob sein neues, vom Vorstand der Antragsgegnerin überhaupt noch nicht begutachtetes Beschäftigungsverhältnis einen Versagungsgrund darstelle, muß als unzulässig verworfen werden. Die Gerichtskosten des ersten Rechtszugs müssen nach § 201 Abs. 1 BRAO dem Antragsteller auferlegt werden.

Hätte der Ehrengerichtshof, wie es bei richtiger Sachbehandlung geboten gewesen wäre, eine Sachentscheidung nicht getroffen, so wäre das Beschwerdeverfahren vermieden worden. Gerichtskosten für das Beschwerdeverfahren können daher nach § 200 BRAO, § 16 Abs. 1 Satz 1 KostO nicht erhoben werden.

Die Erstattung außergerichtlicher Kosten würde nicht der Billigkeit entsprechen (§ 13 a Abs. 1 Satz 1 FGG).

Glanzmann	Dr. Dix	Dr. Merkel	Dr. Wintzer
Börtzler	Spengler	Dr. Vogt	